



Nr. 11

19. Juli 2013

102 800 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Inhalt:

Keine Langeweile in den Sommerferien

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 8

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Förderrichtlinien für den Bereich der Jugendhilfe
 - Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime
 - Satzung/Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen
- > Bekanntmachung von Behörden und Einrichtungen

Nichtamtlicher Teil

Seite 9 bis 11

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien, Interessenbekundungsverfahren Haus Dacheröden

Seite 11 bis 12

- > Fragen und Antworten zur „Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstückbezogenen Abwasserentsorgung...“
- > Informationen zur Wahlwerbung zur Bundestagswahl

Seite 14 bis 16

- > Der Stadtelternbeirat Kindertagesstätten stellt sich vor
- > Ehrenamt gefördert, gesucht und gefunden
- > Erfurter Gewerbegebiet 10/14
- > Mainzgarten eingeweiht



Ferienfreizeit wird Erlebnisfreizeit - auf die Erfurter Schüler warten Spaß, Unterhaltung und Abwechslung

Von Piratenfest bis Tonstudioworkshop

Mehr als 160 Ferienangebote versprechen einen aufregenden Sommer

Vergangenen Freitag erhielten die knapp 26.000 Schülerinnen und Schüler der Landeshauptstadt ihre Zeugnisse. In den Sommerferien fahren viele Kinder mit ihren Eltern in den Urlaub – aber keine sechs Wochen. In den Wochen daheim muss kein Kind Langeweile haben.

Wer noch nicht weiß, wie er die nächsten fünf Wochen verbringt, hat die Qual der Wahl. Wie in den Jahren zuvor, gibt es auch für diese Sommerferien wieder einen Ferienkalender mit vielen Ferienfreizeiten – aktuell sind es rund 160 Angebote aus dem Jugend-, Bildungs- und Kulturbereich. Das Spektrum reicht dabei vom einmaligen Nachmittagsangebot über Tagesangebote vor Ort bis hin zu mehrtägigen Ferienfahrten.

Gemeinsam mit dem Stadtjugendring hat die Stadtverwaltung Erfurt viele Ferienbeschäftigungen in einem Kalender zusammengetragen. Die Datenbank wird laufend aktualisiert. Gedruckt hängen die Angebote in den Jugendklubs der Stadt aus.

So beinhaltet der Ferienkalender rund 30 Ferienfahrten. Es geht unter anderem nach Mühlhausen in die Angelferien oder in die Reiterferien nach Eisenach. Strand, Sonne und Meer kann man auf der Ostseeinsel Usedom erleben oder an einem internationalen Ferienaustausch

in Liberec (CZ) teilnehmen. Mehr als 100 Angebote vor Ort bringen Spaß und Abwechslung für alle Daheimgebliebenen. Für Märchenliebhaber gibt es Märchenaufführungen und für Wasserratten ein Neptunfest. Hinzu kommen ein Piratenfest, sportliche Wettstreite, kreative Angebote und bei sonnigem Wetter reichlich Badespaß. Bei Kanuausflügen, Wanderungen und Radtouren geht es in die Natur. Wer sich so viel bewegt, muss auch essen, und kann sich an einem der vielen Kochkurse beteiligen. Ferienzeit ist aber auch Bildungszeit. Mehr als 30 Kurse und Workshops stehen zur Auswahl. Die Bandbreite reicht von digitaler Fotografie, Tonstudioworkshop, Nähwerkstatt bis hin zu Erfurt in Strich und Farbe zu erleben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Ferienkalenders wurde die Kooperation mit dem Erfurter Bildungskatalog weiter ausgebaut. So gab es einen wechselseitigen Abgleich der Angebote. Zukünftig sollen die Ferien- und Freizeitangebote zentral im Erfurter Bildungskatalog gesammelt und die entsprechenden Ferienangebote direkt aus dem Katalog extrahiert und aufbereitet werden.

➔ www.ferien.stadtjugendring-erfurt.de

➔ www.erfurt.de/bildungsstadt

Wie viel Lärm verträgt die Stadt?

Wie im vergangenen Amtsblatt angekündigt, findet am 22. Juli um 17 Uhr im Ratssitzungssaal eine gemeinsame Podiumsdiskussion des Erfurter City Management e. V., der Thüringer Allgemeinen und der Stadtverwaltung Erfurt statt. Hintergrund ist die aktuelle Diskussion darüber, wie viel Lärm die Innenstadt verträgt: Bis wann dürfen und sollen Biergärten geöffnet haben? Wie viele Open-Air-Veranstaltungen darf es geben, wo, wie lange und unter welchen Bedingungen? Wie ist die aktuelle Rechtslage und wie wünschen sich die Erfurter ihre Stadt? Lauter, leiser, belebter, ruhiger ... Im Rahmen der von Klaus Wuggazer, Redaktionsleiter der TA Erfurt, geleiteten Diskussion sollen alle Seiten zu Wort kommen, Veranstalter ebenso wie Anwohner, die zuständigen Behörden ebenso wie die Gäste der Veranstaltung. ■

Sparkasse Mittelthüringen unterstützt gemeinnützige Arbeit in den Erfurter Ortsteilen

Vergangenen Samstag überreichten Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Hans-Georg Dorst, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mittelthüringen, im Rathausfestsaal Spendenschecks in einem Gesamtwert von 34.750 Euro an 47 Vereine aus Erfurter Ortsteilen.

Die Sparkasse Mittelthüringen würdigt damit die ehrenamtliche Arbeit zahlreicher Vereine mit Schecks im Wert von 300 Euro bis 1.000 Euro. „Die kleinen Ortsteile leben von der gemeinnützigen Vereinsarbeit vieler Bürger. Es ist uns wichtig, dieses Engagement anzuerkennen und zu fördern, da es das Leben in den Ortsteilen ungemein bereichert“, sagte Hans-Georg Dorst zu den Beweggründen der Sparkasse Mittelthüringen. Ob Anschaffungen für die Schulen, Trainingsmaterial für die Sportvereine oder die Restaurierung des Ziffernblattes der St. Michaeliskirche Windischholzhäuser – die Sparkasse fördert gern und viel gemeinnütziges



Engagement in der Region. Oberbürgermeister Andreas Bausewein sagt dazu: „Die hier lebenden Menschen profitieren von Angeboten, welche von der Sparkasse Mittelthüringen unterstützt oder vielfach erst ermöglicht werden. Dieses Engagement der Sparkasse Mittelthüringen ist aller Ehren wert.“



Turandot – so heißt Giacomo Puccinis Oper, die aktuell bei den Domstufen-Festspielen, auf Thüringens schönster Open-Air-Bühne, erklingt. Turandot ist zugleich der Name der weiblichen Hauptrolle dieses Bühnenwerks, welches die Zuschauer in die exotische Pracht des chinesischen Kaiserreichs entführt und das eingängige Klänge mit ungewohnten chinesischen Melodien kombiniert. Bis zum 21. Juli besteht noch die Möglichkeit, die grausame Turandot und ihren Brautwerber Calaf kennenzulernen – es sind noch Restkarten erhältlich.

Das hier gezeigte Foto stammt von einem unserer Mitarbeiter und entstand während einer Probe. Während der Sommermonate präsentiert sich die Stadt mit einem ganz besonderen Charme. Ihre Fotos – von Lieblingsorten in und um Erfurt, von besonderen Begegnungen und Momenten – sind uns herzlich willkommen unter: Stadtverwaltung Erfurt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt bzw. an amtsblatt@erfurt.de Bedenken Sie bitte, dass Sie sich bei Einsendung Ihres Fotos mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden erklären, ebenso in der Bildergalerie www.erfurt.de/multimedia.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar - Weimarer Land II für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 26.07.2013 um 13:00 Uhr im Festsaal des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Erfurt, 29.06.2013

Rainer Schönheit
Kreiswahlleiter

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0974/13
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.06.2013

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe

Genauere Fassung:

- 01 Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt beschließt folgende Förderrichtlinien (Anlage 1)
 1. Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe – Einzelmaßnahmen – FRL-JHEF-EM,
 2. Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe – Internationale Jugendarbeit – FRLJHEF-IJA,
 3. Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe – Projekte, Dienste und Einrichtungen – FRLJHEF-P,
 4. Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe – Investive Förderung – FRLJHEF-I.
- 02 Mit Ablauf des 31.12.2013 treten folgende Bestimmungen und Förderrichtlinien außer Kraft:
 - FRL Teil A – Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Jugendhilfe (ABestJH)
 - FRL B 1 – Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten erzieherischen Hilfen
 - FRL B 2 – Richtlinie zur Förderung der internationalen Jugendarbeit
 - FRL B 3 – Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie
 - FRL B 4 – Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kita)
 - FRL B 5 – Richtlinie zur Förderung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

- FRL B 6 – Richtlinie zur Förderung der Mitarbeiterfortbildung
- FRL B 7 – Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 03 Die pauschale Förderung von Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten entsprechend Ziffer 5.7.2 der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe – Projekte, Dienste und Einrichtungen – FRLJHEF-P für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgelegt:
 - Jugendhäuser 23 %
 - Außerschulische Jugendbildung 10 %
 - Jugendsozialarbeit 10 %
 In den sonstigen Leistungsbereichen erfolgt die Förderung der einzelnen Projekte auf der Basis des Jahres 2013. Für die Jugendverbandsarbeit ergibt sich die Planungssumme der Budgetierung der Miet-, Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten aus dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan.
- 04 Für das Budgetierungsverfahren der Jugendverbände im Jahr 2014 gilt folgendes Verfahren:
 - Bis zum 01.09.2013 erarbeiten die Jugendverbände in Verantwortung des Stadtjugendrings einen Verteilungsvorschlag für die Miet-, Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten.
 - Im Rahmen des Verteilungsvorschlages werden auch die Jugendverbände berücksichtigt, die keine Personalkostenförderung erhalten.
 - Nach der Genehmigung des Verteilungsvorschlages durch die Verwaltung des Jugendamtes bis spätestens 15.09.2013 erfolgt die Antragstellung der einzelnen Jugendverbände für das Folgejahr bis zum 30.09.2013.
- 05 Bis zum I. Quartal 2015 legt die Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht zur Umsetzung und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien vor.
- 06 Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, die Träger der freien Jugendhilfe unverzüglich über die neuen Förderrichtlinien zu informieren.

Hinweis:

Die Anlage 1 des Beschlusses ist im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt einsehbar.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0147/13
der Sitzung des Stadtrates vom 03.07.2013

3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF -

Genauere Fassung:

Die 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-

Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - vom 12.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49 f.), der §§ 10 Abs. 2 und 16 des Thüringer Schulgesetzes - ThürSchulG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), § 7 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 03.07.2013 folgende 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (Drucksache 0147/13) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (StR-Beschluss Nr. 157/2001 vom 29.08.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 21.09.2001, geändert durch die 1. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - vom 11. Mai 2004, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung der Tarif- und Entgeltordnungen der Landeshauptstadt Erfurt vom 20. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§6 Wohnheimentgelte - Wohnheim für Auszubildende (Am Flüßchen 9)

(1) Monatsbeiträge	Tarif pro Bett ab
	01.08.2013
1 Bettzimmer	172,50 EUR
2 Bettzimmer	172,50 EUR
3 Bettzimmer	115,00 EUR

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

	Tarif pro Bett ab 01.08.2013
(2) Einzelübernachtung/Bett	15,00 EUR
(3) Wochenpauschale/Bett	46,00 EUR
(4) Gästeübernachtung/Bett	20,00 EUR

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteils am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - tritt am 01. August 2013 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12. Juli 2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0772/13
der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom 04.07.2013

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum 2013 bis 2015

Genaue Fassung:

- 01 Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2015 wird bestätigt.
- 02 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung aller sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen beauftragt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2015 kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0778/13
der Sitzung des Stadtrates vom 03.07.2013

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst einen Monat nach Zugang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Zustimmung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

GEBÜHRENSATZUNG

über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 03.07.2013 (Beschluss Nr. 0778/13) die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichti-

gung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.
In den Fällen, in denen die Gebührenschuld im laufenden Monat entsteht, wer den die Gebühren jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (4) Die Tagesgebühren nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung werden am Tag des Hortbesuchs fällig und sind vor dem Hortbesuch im Schulhort zu entrichten.

§ 6 Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.
- (2) Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Abs. 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
- (3) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:
 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie

4. Unterhaltsleistungen in tatsächlicher Höhe.
 - (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:
 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,
 2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,
 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 vom Hundert,
 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 vom Hundert,
 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 vom Hundert.
- Liegen beim Schuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.
- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
 - (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.
 - (5) Das nach § 6 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kin-

des ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7

1. bis 1060 Euro	0,00 Euro
2. über 1060 Euro bis 1500 Euro	16,00 Euro
3. über 1500 Euro bis 2500 Euro	32,00 Euro
4. über 2500 Euro	40,00 Euro.
- (2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 2,50 Euro pro Tag. Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Eltern außerhalb der Ferienzeiten in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzt tageweise den Schulhort, so gilt hierfür der gleiche Betrag.
- (3) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Gebührenschuldner, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe.

§ 9 Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

- (1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um die Hälfte für diesen Monat; gleiches gilt bei Anmeldungen gem. § 9 Abs. 1. Bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr für diesen Monat.
- (3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtung nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
 1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistung von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (5) Für Eltern, die einen von der Landeshauptstadt Erfurt ausgestellten Sozialausweis nachweisen können, gilt § 9 Abs. 4 gleichermaßen.
- (6) Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Schulhort tageweise bzw. ausschließlich in den Ferien besuchen.

§ 10 Änderungstatbestände

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Diese sind von den Gebührenschuldner zusammen mit dem ausgefüllten Hortantrag vollständig in Kopie einzureichen.
- (2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(Fortsetzung von Seite 5)

- (3) Die Landeshauptstadt Erfurt ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 12 Festlegung der Gebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 13 Übergangsbestimmung

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. November 2004 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.07.2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11.07.2013 den Eingang der Satzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugestimmt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hinweis:

In der Gebührensatzung wurde der Einkommensbegriff neu definiert. Für die Berechnung der Hortgebühren ist das Brutto-Jahreseinkommen des Vorjahres maßgebend. Die entsprechenden Einkommensnachweise können ab sofort im Jugendamt, Steinplatz 1 in 99085 Erfurt eingereicht werden ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0779/13
der Sitzung des Stadtrates vom 03.07.2013

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen bedarf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Ablauf von einem Monat nach dem Zugang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Zustimmung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

SATZUNG

über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12.07.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 03.07.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Landeshauptstadt Erfurt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die von dem Kind besuchte Grundschule.

- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich bei der zuständigen Schule einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 15. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (5) Im begründeten Ausnahmefall können Kinder, die ansonsten nicht den Schulhort besuchen, auch tageweise im Hort angemeldet werden. Die tageweise Aufnahme bedarf der Zustimmung der/des Schulleiterin/s.
- (6) Im begründeten Ausnahmefall können Kinder, die zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres die Grundschule verlassen haben bzw. zukünftige Erstklässler, bis zum Ende der laufenden Sommerferien den Schulhort besuchen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der/des Schulleiterin/s.
- (7) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch den/die leitende/n Erzieher/in mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

§ 4 Ausschluss

- (1) Werden die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Amt der Stadt Erfurt im Benehmen mit dem/der Schulleiter/in. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Aus wichtigem Grund können Kinder zeitweilig vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der anderen Kinder darstellt (z. B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers). Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Eltern der/die Schulleiter/in auf Vorschlag der/des leitenden Erzieherin/s.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt Erfurt folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,

(Fortsetzung von Seite 6)

- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
 - Familienstand der Antragsteller,
 - Angaben zum Sorgerecht,
 - Angabe darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
 - Angaben zur Erreichbarkeit im Notfall
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
 - Aufenthaltsdauer im Hort bis/über 10 Stunden/Woche,
 - Angabe über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
 - Angaben zur Einkunftsart,
 - Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
 - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - nach §§ 33, 34 nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.
- (2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahrs 2012/2013 gilt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 09. Juli 2001 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 09. Juli 2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.07.2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 11.07.2013 den Eingang der Satzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Offenlegung des Ergebnisses einer
Grenzwiederherstellung**

In der **Landeshauptstadt Erfurt, Gemarkung: Erfurt-Mitte, Flur: 47, Flurstück: 519/2**, wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S.574) in seiner aktuellen Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 26.07.2013 bis 09.08.2013

in der Zeit von 9 bis 17 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Burkhard Fleischer, Löberstraße 36, 99096 Erfurt, eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungs-

frist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Burkhard Fleischer, Löberstraße 36, 99096 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, 05.07.2013

gez. Dipl.-Ing. Burkhard Fleischer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Rudolf Wagner Kiesgruben, Fuhrbetrieb, Straßen- und Tiefbau, Salinenstraße 91 in 99085 Erfurt hat einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) für das Vorhaben „Kies-sandabbau Johanneshof Erfurt“ in der Gemarkung Erfurt-Nord, Fluren 58 und 59, gestellt. Der vollständige Plan lag dem Thüringer Landesverwaltungsamt am 21.06.2013 vor.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Abgrabung von Kiessand im Trocken- und Nass-schnitt,
- temporäre und dauerhafte Freilegung von Grundwasser,
- Herstellung bleibender Gewässer in Teilen des Abbaubereiches,
- teilweise Wiederverfüllung.

Nach § 68 Abs. 1 WHG unterliegt dieses Vorhaben der Planfeststellung.

Gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) wird Folgendes bekanntgegeben:

Der Plan mit den zugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen liegt vom

31.07.2013 bis einschließlich 30.08.2013

während der Dienststunden

1. in der Stadtverwaltung Erfurt, Bauinformation-büro, Löberstraße 34
Montag, Donnerstag
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr.
2. im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 440, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1206/1207
Montag bis Donnerstag
von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 13.09.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den

(Fortsetzung von Seite 7)

vorgenannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird noch ortsüblich bekannt gemacht.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Weimar, den 01.07.2013

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung
Dr. Bär

BEKANNTMACHUNG

Die Jagdgenossenschaft Mittelhausen fasste in ihrer Mitgliederversammlung am 03.04.2013 folgende Beschlüsse:

1. Die Pachteinahmen werden der Rücklage zugeführt, um ein neues Jagdkataster erstellen zu lassen.
2. Die neue Satzung wurde angenommen und liegt 4 Wochen beim Jagdvorsteher zur Einsicht aus.

Gegen diese Beschlüsse kann binnen einem Monat schriftlich oder mündlich Einspruch beim Jagdvorstand erhoben werden.

Der Jagdvorstand

2. Fischerprüfung 2013

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, dem **15. November 2013 um 16 Uhr** im Rathaus der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal, Raum 225, statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin, also bis zum 18.10.2013, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang und der Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes in der Unteren Fischereibehörde des Bürgeramtes Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt (Altbau 2. Etage, Zimmer 256), einzureichen.

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer zugelassen, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erfurt gemeldet sind. Ausnahmen hiervon sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Fischereibehörde zu beantragen. Für die Prüfung wird eine Gebühr i. H. v. 15,00 EUR erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, Untere Fischereibehörde, Tel. 0361 655-7805.

Das Bürgeramt als Untere Fischereibehörde

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Kühnhausen

- In der Versammlung der Jagdgenossenschaft am 27.03.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

01/2013 Entlastung Kassenführung wird erteilt.

02/2013 Entlastung Vorstand wird erteilt.

03/2013 Neuwahl Vorstand
Die vier Kandidaten werden einstimmig gewählt.

04/2013 Verlängerung Jagdpachtvertrag
Die Verlängerung des Jagdpachtvertrages auf weitere 10 Jahre mit dem Bewerber wird beschlossen.

05/2013 Verwendung Reinertrag
Der Reinertrag des Geschäftsjahres 2012/13 wird nicht ausgezahlt.
Der Beschluss wird mit Stimmen- und Flächenmehrheit gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit veröffentlicht. Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich beim Jagdvorstand geltend gemacht wird. Die Beschlüsse können nach vorheriger Absprache beim Vorstand der Jagdgenossenschaft, Herrn Rüdiger Seegel, Sondershäuser Str. 109, 99090 Erfurt eingesehen werden.

Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

der Jagdgenossenschaft Alach

Die Jagdgenossenschaft Alach fasste auf ihrer Jahreshauptversammlung am 8. Mai 2013 folgende Beschlüsse:

0113 Kassenbericht und Ermittlung des Reinertrages der Jagdnutzung

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung im Jagdjahr 2012/2013 wurde festgestellt.

0213 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
Der Jagdvorstand und der Kassenwart wurden einstimmig entlastet.

0313 Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag 2012/2013 wird nicht ausgezahlt. Ansprüche am Reinertrag aus der Jagdnutzung 2012/2013 sind binnen 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Jagdvorsteher schriftlich geltend zu machen. Nicht abgeholte Reinerträge aus dem Jagdjahr 2012/2013 fließen in die Rücklage.

0413 Verwendung der Rücklage

Den zwei Anträgen auf Zuwendung und dem Antrag auf Wiederanlage der abgelaufenen Anlage wurde die volle Zustimmung gegeben.

0513 Wahl des neuen Vorstandes

Ein neuer Vorstand wurde einstimmig gewählt.

- Die Beschlüsse können von Berechtigten nach vorheriger Absprache bei Herrn Thomas Laufer, Tel.: 0172 3653193, über den Zeitraum von vier Wochen, gerechnet ab Erscheinungsdatum dieser Veröffentlichung, eingesehen werden.

Der Jagdvorstand

BEKANNTMACHUNG

des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2013 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 5. August 2013.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Erfurter Sportbetrieb** zum frühestmöglichen Termin eine/n

1 Sachgebietsleiter/in Technik
befristet gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG

Aufgabenschwerpunkte:

1. Leitung des Sachgebietes
2. Planung, Kontrolle und Optimierung der technischen Betriebsabläufe
3. Erarbeitung/Kontrolle des notwendigen Budgets für Wartungs-, Energie- und Reparaturkosten
4. Erarbeitung der Investitionsplanung für den Verantwortungsbereich

Sie bieten:

- Einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Technische Betriebswirtschaftslehre (Bachelor oder Diplom FH)
- Führerschein der Klasse B
- **Einschlägige Kenntnisse der VOL, VOB; der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie der Budgetplanung und -überwachung**

Bewertung: E 10 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 31.07.2013

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Dezernat 01** zum **frühestmöglichen Termin** eine/n

Sachbearbeiter/in
Protokoll, Internationale Verbindungen

Aufgabenschwerpunkte:

- Inhaltliche Konzipierung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Kooperationsprojekten mit den Partnerstädten
- Durchführung von Dolmetsch- und Übersetzungsarbeiten
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Medien zu Städtepartnerschaften
- Vertretung der Stadt Erfurt im Gremium der Haifa Foundation e. V.
- Durchführung von Protokoll- und Koordinierungsaufgaben

Sie bieten:

- Ein abgeschlossenes Studium (Diplom FH oder Bachelor) in den Fachrichtungen Staats- oder Verwaltungswissenschaften
- Fortgeschrittenes Kompetenzniveau (C1) in französischer, englischer und spanischer Sprache
- Kenntnisse im Projektmanagement
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere reiserechtliche und internationale protokollarische Bestimmungen,

Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung Erfurt

Bewertung: E 9 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 01.08.2013

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den **Entwässerungsbetrieb** zum frühestmöglichen Termin

2 Facharbeiter/innen
Kanalunterhaltung

Aufgabenschwerpunkte:

- Vorbereitung und Durchführung baulicher Instandsetzungsarbeiten mit überwiegend höherem Schwierigkeitsgrad, am Kanalnetz, den Sonderbauwerken und sonstigen abwassertechnischen Anlagen einschließlich der Bedienung aller diesbezüglicher Maschinen und Geräte sowie Mitwirkung bei der Abnahme/Abrechnung fertig gestellter Leistungen
- Wahrnehmung von Fahrer- sowie sonstigen Transporttätigkeiten auch mittels der einschlägigen Hub- und Ladetechnik
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von komplexen Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Absicherung von Baustellen im Auftrag des verantwortlichen Meisters

Sie bieten:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft Rohr-, Kanal- und Industrieservice
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Berechtigungsnachweis zum Bedienen von Hub- und Ladegeräten
- Fahrerlaubnis LKW über 7,5 t
- Bereitschaft zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten

Bewertung: E 6 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 24.07.2013

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckhart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

www.erfurt.de/ausschreibungen.

Engagiert für Natur und Umwelt

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt hat noch zwei Stellen als Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

auf der Fuchsfarm zu vergeben. Gesucht werden junge Menschen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren, die ab dem 1. September 2013 für ein Jahr das Team der Fuchsfarm unterstützen möchten.

Die Fuchsfarm bietet ein umfangreiches Bildungs-, Ausstellungs- und Erholungsangebot für Klassen- bzw. Gruppenausflüge an. Die attraktive Lage mitten im Steigerwald bildet die Kulisse für den überaus dankbaren Auftrag, Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene in die Natur zu führen, den natürlichen Kreislauf des Werdens und Vergehens zu erklären und die Bedeutung der Fülle der natürlichen Vielfalt sowie deren Schutz und Erhaltung herauszustellen. Die FÖJler haben auch die Möglichkeit, sich durch eigene Projekt zu verwirklichen und selbstständig Veranstaltungen zu planen und gemeinsam durchzuführen.

Neben der Arbeit auf der Fuchsfarm wird den FÖJlern durch vielfältige Seminare im ökologischen Jahr die Möglichkeit geboten, sich mit anderen Freiwilligen auszutauschen und sich mit umweltrelevanten aber auch allgemeinen Themen auseinanderzusetzen. Viel Wissenswertes über Natur und Umwelt wird ebenfalls vermittelt. Dies ist ein wichtiger Aspekt in einer Zeit, wo diese Themen immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz gewinnen. Wichtiger Partner der Stadt ist dabei die NaturFreundeJugend Thüringen als Trägerorganisation.

Interessierte können sich direkt im Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt unter Tel. 0361 655-2552/2553 oder per E-Mail an umweltamt@erfurt.de melden.

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

LEISTUNGS-AUFTRAG – ÖAL 399/13-66

**Klärwerk Erfurt-Kühnhausen,
Zum Riedfeld 28, 99189 Kühnhausen**

- Lieferung von anorganischen Fällmitteln -

Ausführungsfrist: 01.01.2014 bis 31.12.2016

Webcode: ef116887

LEISTUNGS-AUFTRAG – ÖAL 510/13-40

**37 Staatlichen Schulen der
Stadtverwaltung Erfurt**

- Beschaffung von 276 Stück All-In-One-PC's - Lieferung und Installation der PC-Technik -

Leistungszeitraum: 41. KW 2013 bis 42. KW 2013

Webcode: ef116928

(Fortsetzung von Seite 9)

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 475/13-23

**Reinigungsdienste im Staatlichen
Gymnasium „Zur Himmelspforte“,
Heinrich-Mann-Gymnasium (Gymn. 5),
Gustav-Freytag-Straße 65**

- Glas- und Gebäudereinigung -

Ausführungsfrist: 01.11.2013 - 31.10.2017

➔ **Webcode: ef116837**

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 476/13-23

**Reinigungsdienste im Verwaltungs-
gebäude Meister-Eckehart-Straße 2**

- Glas- und Gebäudereinigung -

Ausführungsfrist: 02.11.2013 - 01.11.2017

➔ **Webcode: ef116836**

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 477/13-23

**Reinigungsdienste in der Kindertages-
stätte „Weltentdecker“ (Kita 52) sowie
in der Kinderkrippe „Löwenzahn“ (KK 52),
Hallesche Str. 19a**

- Glas- und Gebäudereinigung -

Ausführungsfrist: 01.11.2013 - 31.10.2017

➔ **Webcode: ef116838**

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 502/13-23

**Reinigungsdienste in den
Verwaltungsgebäuden Schottenstraße 22
sowie Gotthardtstraße 21**

- Glas- und Gebäudereinigung -

Ausführungsfrist: 01.11.2013 - 31.10.2017

➔ **Webcode: ef116914**

DIENSTLEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 417/13-11

Postversand der Stadtverwaltung Erfurt- Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung
von Brief- und Paketsendungen -

Ausführungsfrist: 01.01.2014 bis 31.12.2017

➔ **Webcode: ef116888**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zah-
lungsbedingungen erhalten Sie unter➔ **www.erfurt.de/ausschreibungen** sowie bei der Ein-
gabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf➔ **www.erfurt.de.****Immobilien**

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

**Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend
aufgeführte Grundstücke zum Verkauf/
Erbbaurecht aus:**

Objekt-Nr. 366

**Erfurt-Süd, Sportplatzanlage Wilhelm-Busch-Straße
Erbbaurecht über 66 Jahre,
Mehrzweckgebäude mit Gaststätte**
Gesamtnutzfläche: ca. 746 m², teilweise vermietet
Baujahr: 1972
Grundstücksteilfläche: ca. 1.418 m²
Mindestgebot: 1.000 EUR p.m. Erbbauzins

Objekt-Nr. 408

**Melchendorf, Am Rabenhügel 21
Mehrfamilienhaus mit Garten**
ca. 250 m² Wohnfläche, teilweise vermietet
Baujahr: ca. 1913
Grundstücksfläche: 812 m²
Mindestgebot: 180.000 EUR

Objekt-Nr. 414

**Hochheim, Poststraße 22
Mehrfamilienhaus mit Hof**
ca. 212 m² Wohnfläche, teilweise vermietet
Baujahr: ca. 1904/05
Grundstücksfläche: 290 m²
Mindestgebot: 120.000 EUR**Angebotsfrist: 2. September 2013 (Posteingang!)**Weitere Informationen zu den o. g. Objekten und den
Ausschreibungsmodalitäten unter➔ **www.erfurt.de/immobilien** oder unter der
Hotline 0361 655-4444.**Sonstiges**

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

**zur Betreuung des Kulturforums
Haus Dacheröden**Die Landeshauptstadt Erfurt bewirtschaftet eine expo-
nierte Immobilie – das Haus Dacheröden, Anger 37 in
99084 Erfurt – in Form eines Veranstaltungs- und Aus-
stellungszentrums. Sie strebt im Sinne des § 7 Abs. 3
Thür. LHO die Prüfung einer alternativen Betreuung
durch Dritte an, allerdings beschränkt auf eine
freigemeinnützige Ausrichtung und Trägerschaft. Im
Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren plant
sie eine Vergabe der Betreuung für zunächst 10 Jahre
(mit der Option der Verlängerung). Die Vermietung soll
auf der Grundlage eines ortsüblichen Mietzinses erfol-
gen**1. Objektbeschreibung**Das Haus Dacheröden befindet sich im Zentrum der
Landeshauptstadt Erfurt und ist ein eingetragenes Ein-
zeldenkmal mit hohem kulturhistorischen Wert. Dienachweisbare Baugeschichte mit der künstlerischen
Eigenbedeutung der Architektur und der Ausgestaltung
der Innenräume reicht über 700 Jahre zurück. Das Haus
wird mit namhaften Persönlichkeiten des geistig-kul-
turellen Lebens vor allem im Erfurt des 18. Jahrhunderts
verbunden und hat hohe städtebauliche Relevanz im
Ensemble des Angers wie auch als Teil der ursprüngli-
chen Bebauung zwischen Anger und Hirschlachufer.Die Bebauung untergliedert sich in Haupt- und Hinter-
gebäude mit innenliegendem Hofgelände. Das Haupt-
gebäude umfasst das angeseitige Doppelhaus im
Renaissancestil sowie die Kemenate mit der mittel-
alterlichen Bebauung. In den beiden unteren Etagen
liegen die Öffentlichkeitsbereiche für das Veranstal-
tungs- und Ausstellungswesen. In den beiden oberen
Etagen sind Büro- und Arbeitsräume angesiedelt. Im
II. und III. Dachgeschoss ist eine Nutzung aus baulichen
und brandschutztechnischen Gründen ausgeschlossen.
Das Kellergeschoss ist nicht ausgebaut und nur einge-
schränkt nutzbar.Für das Hintergebäude Hirschlachufer wurde aus funk-
tionaler und wirtschaftlicher Sicht ein Teilabbruch ver-
fügt. Nach der Sanierung stellt es die notwendige
Infrastruktur zum Gemeinbedarf (Toiletten für Hofnut-
zung, Hausmeisterwerkstatt, Stuhllager). Der Innenhof
unterteilt sich in den östlich gelegenen Wirtschaftshof
als Anlieferungsbereich, Entsorgungsstellfläche sowie
Feuerwehrezugang und den westlich gelegenen Veran-
staltungshof als Sommerspielbetrieb, Ausstellungs-
fläche und Ruhezone.Aus der multifunktionalen Aufgabenstellung und einem
Einklang mit der historischen Gebäudesubstanz ergibt
sich ein Gebäudekomplex mit der Option eines großen
Kulturzentrums. Das Haus gilt als Versammlungs- und
Arbeitsstätte in einem Einzeldenkmal. Es verfügt über
eine Einbruchmelde- und Brandmeldeanlage und ist
barrierefrei in den Veranstaltungsetagen erschlossen.
Eine Büroetage ist belegt.**Veranstaltungsbereiche:**

Musikzimmer	60 Pers.
Blauer Salon	25 Pers.
Bürgersaal	100 Pers.
Carolingarten	200 Pers.
(noch nicht fertig gestellt)	
Festsaal	100 Pers.
Salon I – III je	25 Pers.

Flächenrelation:

Grundstück	1.420 m ²
davon	
Haupthaus	575 m ²
Hirschlachufer	ca. 80 m ²
Hirschlachufer innen	ca. 130 m ²
Hofffläche gesamt	667 m ²
Haupthaus innen	1.945 m ²
(ohne II.DG/Spitzboden)	
davon	
Veranstaltungsfläche	568 m ²
Bürofläche	463 m ²
Verkehrsfläche	432 m ²
Betriebsräume/Sanitär	203 m ²
KG/DG	279 m ²

(Fortsetzung von Seite 10)

2. Aufgabenstellung

Der Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung ist breit gesteckt. Gefragt sind spartenübergreifende kulturelle Angebots- und Leistungsstrukturen, die eine freige-meinnützige Nutzung des Hauses gewährleisten, eine hohe kommunikative Qualität aufweisen und zur Erfüllung des öffentlichen Kulturauftrags beitragen.

Der neue Träger des Hauses Dacheröden arbeitet dicht an den Bedürfnissen der Bürger/innen (niederschwellig), verfolgt einen engen Gemeinwesenbezug und ist nichtkommerziell ausgerichtet. Er bietet generations-übergreifende und auch interkulturelle Kulturprogramme und Angebote etwa in den Bereichen Musik, Theater, Bildende Kunst, Kunsthandwerk, Film u. ä. an. Diese Angebote dienen der Förderung kreativer Eigentätigkeit und kultureller Kompetenz, indem sie zwischen professioneller Kunstproduktion und dem künstlerischen Schaffen von Laien vermitteln.

Der Träger vereinigt selbstorganisiert unterschiedliche Arbeitsbereiche unter seinem Dach, widmet sich also nicht ausschließlich der Kulturarbeit. Er arbeitet sowohl partizipations- als auch rezeptionsorientiert, indem er

z. B. Kurse und Kreativangebote vorhält und auch als Veranstalter auftritt. Dabei setzt er sich direkt und indirekt mit der Geschichte des Bauwerkes und seiner Aura auseinander und gewährleistet so eine sensible, gehaltvolle und auch geistesgeschichtlich adäquate Nutzung der gegebenen Potentiale. Bildung und soziokultureller Impetus sind in diesem Sinne keine Widersprüche, sondern vielmehr die methodische Klammer des Nutzungskonzepts, das auf breite Akzeptanz und Frequentierung des Hauses abzielen muss.

3. Bewerbung

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **31. 10. 2013** an: Stadtverwaltung Erfurt
Kulturdirektion
Benediktsplatz 1
99084 Erfurt

Die Bewerbung soll enthalten:

- eine Kurzdarstellung des gemeinnützigen Unternehmens und seiner Rechts- und Betriebsform,
- ein inhaltliches Konzept,
- ein Finanzierungskonzept sowie
- Aussagen zur Zusammenarbeit mit Dritten.

Auswertung: Die Auswertung der fristgemäß eingegangenen Unterlagen und Konzepte erfolgt gemeinsam mit den städtischen Fachämtern. Die Einreicher ausgewählter Konzeptionen werden zu einer Erörterung eingeladen.

Hinweis: Dies ist keine Öffentliche Ausschreibung nach VOB/VOL. Mit der Beteiligung an der privatrechtlichen Interessenbekundung besteht kein Anspruch auf die persönliche Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren. Kosten, die dem Bewerber durch die Beteiligung an diesem Verfahren entstehen, werden durch die Stadt nicht erstattet. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch unter Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurück gesandt.

Fragen zum Verfahren beantwortet in der Kulturdirektion Frau Imhof, Tel. 0361 655-1606 oder per E-Mail an

➔ marlies.imhof@erfurt.de

➔ **Webcode: ef116923** ■

Ende der Ausschreibungen

Fragen und Antworten zur „Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt“

Warum mussten die Modalitäten bei der Abwassergebührenveranlagung verändert werden?

In Erfurt galt seit 1993 eine **einheitliche** Abwassergebühr. Diese wurde (bisher) für alle Abwasserkunden erhoben und zwar unabhängig davon, ob das zu entsorgende Grundstück bereits über einen öffentlichen Kanal und eine öffentliche Kläranlage entsorgt wird oder ob die Entsorgung der auf den Grundstück betriebenen Grundstückskläranlage oder Abwassersammelgrube (noch) per Achse erforderlich war. Diese Abwassergebühr wurde nach der Menge des bezogenen Frischwassers veranlagt und bemessen.

Gemäß der Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde widersprach diese einheitliche Veranlagung der Abwassergebühren allerdings dem einschlägigen Verwaltungsrecht. Die Stadt wurde deshalb beauftragt, die Veranlagung der Abwassergebühren verursacher- und aufwandsgerechter umzustellen.

In einer ersten Stufe wurde ab 2008 die Differenzierung der Abwassergebühr in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr in die Abwassergebührensatzung aufgenommen. Dabei wurde jedoch für die Schmutzwassergebühr der „solidarische“ Veranlagungsgrundsatz (Veranlagung ausschließlich nach dem Trinkwassermaßstab) unverändert fortgeführt. Es sei hier jedoch angemerkt, dass diese „Solidargebühr“ Thüringenweit (bzw. deutschlandweit) ausschließlich in Erfurt angewandt wurde.

Deshalb wurde die Stadt weiter beauftragt, die Veranlagung der Schmutzwassergebühr gemäß der jeweils

praktizierten Entsorgungsart aufwandsgerecht zu differenzieren. Der Versuch des Stadtrates, dennoch die Solidargebühr aufrecht zu erhalten, mündete in einem eineinhalbjährlichen Rechtsstreit der Stadt mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Letztendlich hat das Verwaltungsgericht Weimar die verwaltungsrechtliche Notwendigkeit der weitergehenden Differenzierung der Schmutzwassergebühr bestätigt. Die Stadt **musste** infolgedessen die nachfolgenden Satzungsänderungen einführen, die im Amtsblatt vom 28. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht worden:

- a) „Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS-EF) der Landeshauptstadt Erfurt“
- b) „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung)“

Was ändert sich dadurch für Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben?

Die Veranlagungsgrundlage für die Abwassergebühr ist jetzt nicht mehr die bezogene Trinkwassermenge, sondern die real per Achse abgefahrene Menge an Abwasser aus der abflusslosen Abwassersammelgrube. Die Beseitigungsgebühr für Abwasser liegt bei **14,53 Euro/m³**. Da aber beim sachgerechten Betrieb der abflusslosen Abwassersammelgrube nahezu die komplette Menge des bezogenen Trinkwasser als Abwasser per Achse zu entsorgen ist, ergibt sich hier eine hohe Gebührenmehrbelastung für die betroffenen Abwasserkunden

Gibt es Möglichkeiten zur Milderung von Härtefällen?

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat sich dieses Problems sehr intensiv angenommen. Nachdem der eingeschlagene Rechtsweg (siehe Verwaltungsgerichtsentscheidung) zu keinem verwertbaren Ergebnis geführt hatte, wurde nach Wegen einer Dämpfung der Gebührenbelastung gesucht. Im Ergebnis dessen

wurde die „Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt“ als freiwillige Leistung der Stadt beschlossen. Die finanzielle Deckung der darin festgelegten Bezuschussung erfolgt konsequenterweise aus dem Haushalt der Stadt.

Wer ist gemäß dieser Richtlinie anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind die Eigentümer von zu **Wohnzwecken** genutzten Grundstücken im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die infolge des (noch) fehlenden Kanalanschlusses über abflusslose Abwassersammelgruben per Achse entsorgt werden und deren daraus resultierenden Gebührenbelastung über dem Wert von **200,00 Euro pro Einwohner und Jahr** liegt.

Wie wird diese Richtlinie verwaltungsintern umgesetzt?

Die Bezuschussung (nach der o. a. Richtlinie) ist beim zuständigen Fachamt innerhalb der Stadtverwaltung, dem

Tiefbau- und Verkehrsamt (A 66)

Steinplatz 1

99085 Erfurt

Tel.: 0361 655-3111

0361 655-3190 (ab 31. KW)

Fax: 0361 655-3119

E-Mail: verwaltung.tiefbau-verkehr@erfurt.de

zu beantragen. Zur Antragstellung ist das einschlägige Formular (siehe Veröffentlichung der Richtlinie am 28.06.2013 im Amtsblatt) zu verwenden. Das Formular kann ab der 30. Kalenderwoche über das Internet oder über die einschlägigen Informationsstellen der Stadtverwaltung bezogen werden. Dem Antrag ist eine Kopie des Abwassergebührenbescheides beizufügen. ■

INFORMATION

zur Wahlwerbung zur Bundestagswahl

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlwerbung unter Beachtung der Stadtordnung der Landeshauptstadt Erfurt in der derzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Nach § 5 Abs. 2 der Stadtordnung sind Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig.
2. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor Anbringung angezeigt werden. Sie dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl angebracht werden und sie müssen innerhalb 1 Woche nach diesem Termin oder Anlass entfernt sein.
Für den Fall, dass Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien durch den zuständigen Wahlleiter nicht zur Wahl zugelassen werden, sind deren Plakate innerhalb einer Woche nach der Entscheidung aus dem öffentlichen Verkehrsraum und von den Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, zu entfernen.
3. Auf jeder Anzeige ist neben dem Namen des Verantwortlichen für die Plakatierung auch die Adresse sowie Telefon- und Faxnummer zu benennen.
4. Sollte der/die Verantwortliche für die Plakatierung vom benannten Ansprechpartner der jeweiligen Partei, Wählergruppe bzw. des Einzelkandidaten abweichen, wird um eine namentliche Bekanntgabe sowie eine Rufnummer zur telefonischen Erreichbarkeit gebeten.
Jeder Anzeige sind Musterplakate/Fotodokumentationen der anzubringenden Plakate beizufügen, um in Zweifelsfällen eine eindeutige Zuordnung der Plakate zu den Anzeigerstatuen vornehmen zu können.
5. Durch die Plakate darf der Verkehr nicht gefährdet oder behindert oder die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtung nicht beeinträchtigt werden.
Die Gestaltung darf weder in Form oder Farbe noch in sonstiger Weise zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen.
Es ist verboten, Plakate an folgenden Standorten anzubringen:
 - neue Beleuchtungsanlage im Bereich Hirschgarten, Regierungsstraße, Neuwerkstraße (Lichtstelen), Regierungsstraße/Wigbertikirche (Lichtstelen), Andreasstraße zwischen Domplatz und Moritzwallstraße
 - an Einrichtungen (einschließlich Masten der Straßenbeleuchtung), an denen Verkehrszeichen befestigt sind, an sonstigen Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampeln, Schutzgeländern)
 - im Bereich von Verkehrsknotenpunkten, z. B. Kreuzungen, Einmündungen innerhalb eines Mindestabstandes von 10 m zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.
 Auf Gehwegen ist ein freier Durchgang von mindestens 1,50 m zu gewährleisten. Vor und hinter Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
6. Das Anbringen von Plakaten ist nur in der Größe DIN A1 erlaubt. Diese sind nur an Straßenbeleuchtungsmasten zulässig (Ausnahme siehe Ziffer 4). Zum Befestigen der Plakate sind ausschließlich kunst-

stoffummantelter Draht, Plastschnellverschlüsse oder Strick zu verwenden.

7. Das Anbringen von Wahlplakaten an Straßenbeleuchtungsmasten, welche im Bereich von Geh- und Radwegen stehen, hat so zu erfolgen, dass die Unterkante der Plakate eine lichte Höhe von 2,25 m nicht unterschreitet.
8. Beim Anbringen von Plakattafeln an Straßenbeleuchtungsmasten, an denen sich Ausleger der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH befinden, ist darauf zu achten, dass bei der Anbringung unterhalb der Ausleger ein Mindestabstand von 0,80 m und bei Anbringung über den Auslegern von mind. 0,25 m eingehalten werden muss, da sonst eine Bestückung dieser Ausleger durch die Ströer nicht mehr möglich ist.
9. Großwahlplakate, die auf öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt Erfurt errichtet werden sollen, bedürfen vorab der Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes, Heinrichstraße 78, 99092 Erfurt (Tel. 0361 655-5842).
Hinweis:
Die Errichtung von Großwahlaufstellern auf privaten Grundstücken entbehrt nicht des Einverständnisses des Eigentümers.
10. Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar (in der Regel 20 m) vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.
Diese Einschränkungen gelten auch für die Öffnungszeiten des Briefwahllokales im Rathaus:
ab dem 2. September 2013

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag 20.09.2013	09:00 – 18:00 Uhr
11. Alle Plakate und Aufsteller, inklusive des Befestigungsmaterials sind durch die Kandidaten, Wählergruppen oder Parteien, ggf. durch deren Vertreter oder Beauftragten innerhalb einer Woche nach der Wahl am 22. September 2013 bis 24:00 Uhr zu beseitigen.
12. Nach erfolgter Nutzung der öffentlichen Fläche zur Wahlwerbung ist die Ordnung und Sauberkeit im vollen Umfang wieder herzustellen.
Für alle Schäden, die der Stadt aus nicht ordnungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Fläche für Wahlwerbungen entstehen, haftet die zuständige Partei bzw. der „andere“ Wahlkreisbewerber/Anzeigerstatue.
13. Zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei einer Gefährdung der Einsicht auf Kreuzungsbereiche, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen oder bei einer Anbringung von Wahlplakaten an Masten mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen (Ampel) sowie im unmittelbaren Kreuzungsbereich werden dort angebrachte Plakate unverzüglich kostenpflichtig entfernt. Die dazu entstehenden Kosten werden mit 35 Euro/Plakat veranschlagt.
14. Die Verstöße gegen die Stadtordnung sind bußgeldbewehrt.
Hinweis
Sollten Plakate durch Dritte zerstört, beschädigt oder entwendet werden, kann eine Verfolgung nur

auf dem Zivilrechtsweg erfolgen. Die Stadtverwaltung Erfurt kann in diesen Fällen nicht in Anspruch genommen werden.

Beschädigte, zerstörte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Das Bürgeramt

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde der stellvertretenden Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen findet am Dienstag, dem 13. und 27. August am Dienstsitz in Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, jeweils ab 9 Uhr statt. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Telefon: 0361 3771871.

Der Tierschutzverein Erfurt e. V. lädt ein

Ab September 2013 laden wir regelmäßig jeweils am 1. Mittwoch des Monats von 15 bis 17 Uhr (1. Termin 4. September) interessierte Bürger zu einer Gesprächsrunde in die Geschäftsstelle des Tierschutzvereins, Johannesstraße 2, ein.

Die Mehrzahl der Bewohner unserer Stadt halten ihre Heimtiere tierart- und tierschutzgerecht und behandeln sie als unsere Mitgeschöpfe. Dafür bedanken wir uns als Tierschutzverein, dessen Mitglieder sich für das allseitige Wohlbefinden aller Tiere einsetzen und gegen jegliche Tierquälerei Front machen. Aber noch nicht alle Menschen sind bereit sich dem anzuschließen, das zeigt u. a. die wachsende Zahl ausgesetzter und dann freilaufender Katzen in unserer Stadt. Für die Minderung dieses „Katzenelends“ und die Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung, den Tierschutzgedanken umfassend zu unterstützen, brauchen wir Interessenten. Seien Sie uns deshalb willkommen, um gemeinsam über Wege und Möglichkeiten zu sprechen, wie wir Tieren in Not helfen und sie vor Quälereien schützen können, um unseren Mitgeschöpfen den gebührenden Platz im Zusammenleben mit uns Menschen einzuräumen.

Petra Dünkler, Vorsitzende

Sanierung des Kreisverkehrs

Die Stadt Erfurt beabsichtigt im Rahmen der Gewährleistung die Sanierung des Kreisverkehrs Riethstraße - Mittelhäuser Straße. Die Arbeiten erfolgen ab Dienstag, dem 23. Juli/18:30 Uhr bis Mittwoch, dem 24. Juli/05:30 Uhr. Der Kreisverkehr muss für diese Zeit aus allen Richtungen voll gesperrt werden. Eine Umleitung wird ausgeschildert. Der Straßenbahnverkehr wird von der Sperrung nicht beeinträchtigt.

Weniger Tempo

Im Abschnitt der Binderslebener Landstraße zwischen den Einmündungen Am Tennisplatz und Überm Born wird aus Lärmschutzgründen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen angeordnet. Die neue Regelung wird zum 25. Juli wirksam.

Film zeigt Wege der Zusammenarbeit

Um für die Kinder den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zu erleichtern, haben sich Pädagoginnen und Pädagogen der Erfurter Kita „Weltentdecker“ und der Thomas-Mann-Grundschule von Aufhalten in Norwegen inspirieren lassen. Gemeinsam wird in diesen beiden Einrichtungen musiziert und Capoeira, die brasilianische Kampfkunst, erprobt.

Anke Raida, Grundschullehrerin an der Thomas-Mann-Grundschule, und Christian Andrzejak, Leiter der Kindertagesstätte Weltentdecker, sind Teil des europäischen Austauschprojektes Comenius Regio der Stadt Erfurt mit der Fjell Kommune im norwegischen Bergen. Die Erfurter Pädagogen konnten während ihrer Aufenthalte in den norwegischen Bildungseinrichtungen unterschiedliche Erfahrungen sammeln. „Die Kinder kennen die Lehrer schon von Kindergartenzeiten an und

haben feste Bezugspersonen“, weiß Anke Raida um die Vorteile. Und Christian Andrzejak fügt hinzu: „Dort wird nicht über Integration gesprochen, sondern Inklusion gelebt.“ Weitere Erfahrungen, aber auch der Vergleich mit der eigenen pädagogischen Arbeit hier in Erfurt, wurden jetzt in einem Video zusammengefasst.

Der Filmbeitrag zum Projekt kann auf erfurt.de in der Mediathek angesehen werden. Als Ansprechpartner für das Comenius Regio Projekt und für weitere bildungsbezogene internationale Projekte steht das städtische Amt für Bildung zur Verfügung.

➔ www.erfurt.de/internationalebildung

Film: ➔ www.erfurt.de

➔ Webcode: **ef116549**



Musik verbindet – hier Kindergartenkinder und Grundschüler.

Neue Angebote der VHS

Integrationskurs 18

Der Integrationskurs ist ein Angebot für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben und nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden.

Eine finanzielle Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist möglich.

Kursnummer: **H40450**

Beginn: Montag, 26.08.2013, 08:30 Uhr

Dauer: täglich von 08:30 bis 12:45 Uhr

Ort: VHS, Schottenstraße 7

Gebühr: Förderung durch BAMF möglich

Dozent: Dozententeam

Internet für Einsteiger - Crash-Kurs

Ihre ersten Schritte im Internet - so geht's!

Starten Sie in das Internet und nutzen Sie dessen vielfältige Möglichkeiten! Der Kurs führt Sie systematisch

an das Thema Internet heran. Sie lernen, wie Sie Internetseiten besuchen sowie Informationen im Internet suchen, finden und verwenden. Natürlich lernen Sie auch, wie Sie elektronische Nachrichten (E-Mail) senden und empfangen können und wie Sie sich vor Computerviren schützen.

Kursinhalte: Internetzugang, Verbindung herstellen, Internetseiten aufrufen.

Sie lernen, wie Sie elektronische Post (E-Mail) senden und empfangen, Online-Banking, das Einkaufen, das Plaudern im Internet u. a. Sie erfahren, wie Sie gezielt Informationen im Internet suchen und Daten herunterladen können. Sie lernen verschiedene Sicherheitsaspekte kennen.

Kursnummer: **H 57425**

Beginn: 26.08.2013, 08:30 bis 12:45 Uhr

Dauer: 1 Woche bis 30.08.2013/
24 Unterrichtseinheiten

Ort: VHS, Raum 28

Gebühr: 96,00 EURO

Erfurt für Touristen

Auch in diesem Jahr präsentiert die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH die Landeshauptstadt auf verschiedenen Fachveranstaltungen für Reiseveranstalter aus dem In- und Ausland. Wie bereits zum German Travel Mart (GTM) in Stuttgart, bewährt sich auch zur Leitmesse des Internationalen Bustouristik Verbands (RDA) in Köln vom 23. bis 25 Juli die gute Zusammenarbeit der touristischen Partner. Auf den Messen werben neben den Tourismus-Experten auch der Egapark Erfurt, das Theater Erfurt, das Mercure Hotel Erfurt Altstadt, das Radisson Blu Hotel Erfurt sowie die Bachmann Hotels Erfurt am Messestand in wechselnder Besetzung für die Stadt. Das Ziel ist es, Veranstalter von Gruppenreisen auf Erfurt aufmerksam zu machen und das vielfältige Angebot der Stadt - vom Egapark mit seinen zahlreichen Veranstaltungen über die Schätze des mittelalterlichen jüdischen Erbes bis hin zum Weihnachtsmarkt – zu präsentieren.

Erfurt für Senioren

Am 20. August findet um 14:30 Uhr ein Sommerfest für Senioren statt. Für das Fest im Vereinshaus der Kleingartenanlage Reseda (Johannesplatz) mit Unterhaltung, Musik, Kaffee, Kuchen und Imbiss sind Karten im Seniorenbeirat (Juri-Gagarin-Ring 60a, jeweils Montag und Mittwoch von 10 bis 12 Uhr) und in den Seniorenklubs der Stadt erhältlich. Die Karten kosten 3 Euro.

Erfurt für Fotografiefans

Fotografie ist nach wie vor ein unerlässliches und anerkanntes Handwerk, eine Dienstleistung und ohne Frage ein sehr populäres Hobby. Fotografie ist überall und alltäglich. Manchmal ist Fotografie auch Therapie. Die Mitglieder der Selbsthilfegruppe AFoRe wissen aus eigener Erfahrung, dass Fotografie noch mehr kann: In durch schwere Erkrankung ausgelöste Lebenskrisen kann sie als Ausdrucksmittel eingesetzt und bei der Problembewältigung hilfreich werden. Einige von ihnen verfügen über langjährige Erfahrung mit diesem Kunsthandwerk und würden sich freuen, diese in der Gruppe mit anderen zu teilen und darüber hinaus individuelle und gemeinschaftliche Projekte zu planen und zu verwirklichen. Alle, die sich angesprochen fühlen und sich der Gruppe anschließen möchten, sind herzlich willkommen. Weitere Informationen sind erhältlich bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) im Amt für Soziales und Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 655-4204, E-Mail: ➔ kiss@erfurt.de

Erfurt für eBook-Freunde

Ab sofort gehören auch eBook-Reader zum Medienangebot der Stadt- und Regionalbibliothek. Sie können für vier Wochen entliehen und getestet werden. Drei eBooks zum Probelesen sind vorinstalliert. Die Geräte verfügen über W-Lan, sodass entweder direkt aus der voreingestellten Shop-Auswahl kostenlose Leseproben ausgewählt oder eBooks im Volltext bei www.thuebibnet.de heruntergeladen werden können. Die Reader werden in der Hauptbibliothek am Domplatz zu den Öffnungszeiten, Mo bis Fr von 10 bis 19 Uhr und Sa von 10 bis 13 Uhr, verliehen. Sollten alle Geräte unterwegs sein, ist eine Vormerkung über den elektronischen Katalog möglich unter ➔ www.erfurt.de/bibliothek



Foto: Brigitte Geysersbach

Künstler im Zusammenspiel

Handwerkliches Können und Experimentierfreude

„To(e)ne in den Händen“ ist das Motto des 3. Internationalen Musik- und Keramiksymposiums in Kapellendorf und zugleich Thema der Ausstellung im Kulturhof Krönbacken, die bis zum 11. August präsentiert wird. Ton ist ein Material in der Angewandten und Freien Kunst und die Gitarre eines der wandlungsfähigsten Instrumente in der Musik – beheimatet in fast allen Musikkulturen und Musikstilen.

Die Keramiker Andrzej Bero (Warschau), Ragnvald Leonhardt (Jena) und Petra Töppe-Zenker zeichnet sowohl ihr solides handwerklichen Können aus als auch ihre Experimentierfreude im Spiel mit verschiedenen Tonmassen, Formen, Techniken und mit dem Feuer. Die entstandenen Arbeiten der drei Künstler weisen vielfältige Ähnlichkeiten auf, die zu diesen Ergebnissen führten, sind aber sehr verschieden. Das Zusammenspiel der Gitarristen Solorazaf (Madagaskar), Christian Buchmann (Dresden) und Falk Zenker (Kapellendorf) sowie Eindrücke vom Verlauf des Symposiums geben das ausstellungsbegleitende Video und die Fotodokumentation des in Weimar lebenden Künstlers Michael Geysersbach wieder.

Öffnungszeiten

Dienstag bis Sonntag von 11 bis 18 Uhr



Schroffe, erdig raue Oberflächen

Bernd Kerkin präsentiert die Ästhetik des Vergehens

Bis zum 11. August zeigt die Galerie Waidspeicher im Kulturhof Krönbacken in der Michaelisstraße 10 die Ausstellung „Bernd Kerkin 85.12“. Präsentiert werden Auszüge aus dem künstlerischen Werk des in Berlin lebenden Malers und Bildhauers, das ab Mitte der 1980er Jahre entstanden ist. Seine abstrakten Malereien sind überzogen mit Zeichen und Chiffren, deren Quelle das Reisen ist. Texturen aus Sand, Farbe und Spachtelmasse modellieren schroffe, erdig raue Oberflächen, die im Wechsel mit ganz ebenen Partien stehen, welche durch das Abtragen der oberen Farbschichten entstanden sind. Diesen in Schwarz, Weiß und Erdtönen gehaltenen Materialbildern, haftet das Archaische und Geheimnisvolle an.

Auch die präsentierten Skulpturen – gleich ob aus Ton oder Holz – haben rohe, aufgerissene Oberflächen. Sie vereinen das Expressive mit dem Minimalistischen. Die Werke des Künstlers sensibilisieren unsere Augen für die Ästhetik des Vergehens. Eine öffentliche Führung wird am 8. August um 17 Uhr angeboten.

Öffnungszeiten

Dienstag bis Sonntag von 11 bis 18 Uhr



Spannendes Detektivspiel

Mit Lupe, Kompass und Zollstock auf Entdeckungstour

Für die Sommerferien 2013 bietet das Netzwerk „Jüdisches Leben Erfurt“ eine erweiterte Version des beliebten Spiels „Sei ein Detektiv!“ der Alten Synagoge an. Familien haben seit dem 16. Juli während der Öffnungszeiten der Alten Synagoge die Möglichkeit, einen Detektiv-Rucksack zu leihen. Mit Hilfe von Lupe, Kompass, Zollstock und Stadtplan gehen damit große und kleine Entdecker auf eine knifflige Rätsel-Tour durch das Viertel um die Alte Synagoge, die mittelalterliche Mikwe und die Kleine Synagoge. Dabei können sie spannende Entdeckungen machen: Wie hieß die Kreuzgasse früher? Was ist eine Mikwe? In welche Himmelsrichtung zeigt der Toraschrank und warum wird die Synagoge auch „Judenschule“ genannt?

Die Detektiv-Rucksäcke richten sich an Familien mit Kindern oder an Kindergruppen ab neun Jahre. Die Entdeckungsreise dauert etwa 60 Minuten und startet durch die Familien individuell nach der Ausleihe des Detektiv-Rucksacks an der Kasse der Alten Synagoge. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Ausleihgebühr für einen Rundsack beträgt 2,50 Euro.

Öffnungszeiten

Dienstag bis Sonntag 10 bis 18 Uhr

Der Stadtelternbeirat Kindertagesstätten stellt sich vor

Wir sind das nach ThürKitaG §10a inkl. zugehöriger ThürKitaVO §2 (1) gewählte Gremium und Interessenvertreter der Erfurter Eltern mit Kindern in einer Kindertagesstätte. Erfurt hat in Punkto Interessenvertretung Kindertagesstätten schon seit 1996 eine kleine Vorreiterrolle in Thüringen inne. Anfänglich mit dem Stadtelternbeirat für kommunale Einrichtungen, der sich später mit dem Stadtelternbeirat für freie Träger zusammenschloss und 2001 den, zu diesem Zeitpunkt noch freiwilligen ohne gesetzliche Legitimation agierenden, Bund STEB-Erfurt gründete. Bereits kurz nach seiner Gründung war der STEB-Erfurt mit beratender Stimme im Erfurter Jugendhilfeausschuss vertreten. Hier konnten wir Elternmeinungen schon immer effektiv Gehör verschaffen. Unsere Sitzungen finden regelmäßig monatlich und öffentlich statt, so dass alle Eltern und Interessierten daran teilhaben können.

Aktuell sammeln wir die Elternmeinungen rund um die gemeinsame, trägerübergreifende Entgeltordnung.

Hierbei ist es äußerst wichtig, dass sich möglichst viele Erfurter Eltern im eigens dafür geschaffenen Forum auf unserer Internetseite STEB-Erfurt.de beteiligen.

Wir bitten um Stellungnahme bis zum 20.08.2013 und stellen die Zusammenfassung auf der nächsten öffentlichen STEB Sitzung am 26.08.2013 um 19:15 Uhr im Erfurter Rathaus vor.

Am 19.09.2013 findet der nächste Jugendhilfeausschuss statt, bei dem es dann zur öffentlichen Anhörung (DS 0997/13, das Amtsblatt informierte dazu bereits) kommt und in dem wir die Elternmeinungen und Anregungen gebündelt vortragen werden.

Gemeinsam mit der Elterninitiative „Gegen KiTa Gebühren“ werden wir in Zukunft landes- und bundesweit dafür kämpfen, dass Kitas als Bildungseinrichtungen anerkannt werden. Auf diese Weise sollen Bildungschancen für alle Kinder verbessert und der Weg für eine

entgeltfreie Nutzung von Kindertageseinrichtungen frei gemacht werden, ohne die Kommunen aus der Verantwortung zu entlassen.

Torsten Fritsche Vorsitzender
Anika Diez stellv. Vorsitzende

Internet: www.STEB-Erfurt.de

Email: Post@STEB-Erfurt.de

STEB-Erfurt
c/o Torsten Fritsche
Am Garten 1
99097 Erfurt
Tel: 0361 6539443
Mobil: 0172 3651995
Fax: 03222 3708458



Junge Engagierte gesucht Bürgerpreis in der Kategorie U21

Noch bis zum 15. September 2013 können engagierte Einzelpersonen, Vereine, Gruppen oder Projekte für den Bürgerpreis „für mich. für uns. für alle.“ bei der Sparkassenstiftung Erfurt vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

Besonders im Fokus steht dabei auch wieder das bürgerschaftliche Engagement junger Leute, denn die Zukunft der Ehrenamtskultur hängt ganz wesentlich von den jüngsten Freiwilligen ab. Anderen dienen sie als Vorbilder und lernen, Verantwortung zu übernehmen.

Das Engagement ist dabei sehr vielgestaltig und reicht zum Beispiel von der Mitarbeit in Sportvereinen über das soziale Engagement bis hin zur Mitwirkung in kulturellen Initiativen. In der Kategorie U21 würdigt der Bürgerpreis außergewöhnlich Engagierte im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Die Bewerbungsunterlagen für den mit insgesamt 5.000 Euro dotierten Bürgerpreis sind im Internet erhältlich.

➔ www.sparkassenstiftung-erfurt.de

Ehrenamt gefördert

78.850 Euro für Vereine und Verbände

Der Ehrenamtsbeirat der Landeshauptstadt Erfurt ist dem Vorschlag der Verwaltung für die Vergabe der Mittel gemeinnütziger, ehrenamtlicher Tätigkeit in großen Teilen gefolgt. Mit dem Beschluss des Beirates in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 wurde der Grundsatz „Alle ehrenamtlich Tätigen erfahren die gleiche Wertschätzung“ bestätigt. Damit konnte die Stadt Mittel in Höhe von 78.500 Euro an die Vereine und Verbände ausreichen.

Insgesamt gab es 94 Antragsteller im Bereich gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit, sie alle wurden geprüft und im Rahmen der Förderung unterstützt. Vor dem Hintergrund des Hochwassers ist es einhelliger Tenor der Stadtverwaltung und des Ehrenamtsbeirates, dem Brand- und Katastrophenschutz eine Priorität zu gewähren. So dass das Fördervolumen hier am stärksten war.

Darüber hinaus wurde auch ein Ehrenamtspreis vergeben. Unter dem Ausschreibungstitel „Das Ehrenamt im Zeichen des demografischen Wandels“, erfolgte die Vergabe an den Erfurter Steigerwaldchor. Der Preis ist mit 500 Euro dotiert.

Für Fragen und Anregungen zum Ehrenamt steht Ihnen in der Stadtverwaltung der Ehrenamtsbeauftragte Frank Schalles zur Verfügung. Er ist zu erreichen unter der Telefonnummer 0361 655-1038 sowie unter

➔ ehrenamtsbeauftragter@erfurt.de

Erfurter Lebensretter

Frank Wagner gab die Spende seines Lebens

Alle 45 Minuten erhält ein Mensch in Deutschland die Diagnose „Leukämie“. Diese Diagnose, die einem den Boden unter den Füßen wegzieht, ist unermesslich schlimm, aber sie ist nicht hoffnungslos. Vielen der Patienten kann nur durch eine Stammzellenspende geholfen werden. Dafür aber braucht es Spender – wie Frank Wagner.

Frank Wagner wurde eher zufällig zum Spender. Im November letzten Jahres sah er eine Reportage über die DKMS, die Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH. Er erkundigte sich im Internet über die Möglichkeiten der Registrierung. Wie es der Zufall wollte, fand 14 Tage später eine so genannte Typisierung in Erfurt statt. Gemeinsam mit seiner Frau ging der 47-Jährige hin und ließ sich registrieren. Das geht einfach und schmerzfrei, mit einem Abstrich der Mundschleimhaut.

Anfang des Jahres erreichte ihn ein Brief, dass er sehr wahrscheinlich einem Patienten helfen kann. Von da an ging alles ganz schnell. Über seinen Hausarzt wurde Blut abgenommen und die Ergebnisse zur DKMS geschickt. Die Werte sahen gut aus, und es folgte eine weitere Untersuchung in der Transplantationsklinik in Dresden. Dann stand es fest, er war tatsächlich der „genetische Zwilling“ eines an Leukämie erkrankten Patienten! Die Chancen dafür stehen zwischen 1 zu 20.000 bis zu mehreren Millionen.

Am 9. April, seinem Hochzeitstag, reiste Wagner er-

neut nach Dresden, seine Frau und seine Tochter begleiteten ihn zur „Spende seines Lebens“. Unter Vollnarkose wurde ihm ein Liter Knochenmark-Blut-Gemisch aus dem Beckenkamm entnommen, ein Verfahren, das in vielen Fällen bereits durch die schonendere, da ambulante, periphere Stammzellentnahme ersetzt werden kann. Am nächsten Tag konnte er bereits wieder nach Hause fahren und in der Woche darauf arbeiten.

Jetzt hofft Frank Wagner, dass er seinem „genetische Zwilling“, einem 14-jährigen Jungen, tatsächlich helfen konnte und dieser die Stammzellen verträgt und die Chance auf ein erfülltes Leben hat – eine Chance, die ihm ohne Menschen wie Frank Wagner verwehrt geblieben wäre.

In Deutschland gibt es 30 Spenderdateien, die DKMS ist mit fast 3 Millionen registrierten potentiellen Spendern die größte Datei. In Erfurt sind 3.300 Personen registriert. Allerdings gibt es noch immer viele Patienten, die vergeblich auf einen Spender warten. Dabei können



Oberbürgermeister Andreas Bausewein und Mareike Kalupke von der DKMS dankten Frank Wagner, der bei der Stadtverwaltung Erfurt arbeitet, für sein Engagement als Stammzellenspender.

grundsätzlich alle Menschen Spender werden, die zwischen 18 und 55 Jahre alt sind. Mit dem Slogan „Die Spende deines Lebens“ wirbt die DKMS dafür, sich als Spender zu registrieren, denn ihr erklärtes Ziel ist es, alle Blutkrebspatienten zu retten. Frank Wagner hat die Spende seines Lebens bereits geleistet – und er würde es wieder tun.

➔ www.dkms.de

Nach dem Freiwilligentag ist vor dem Freiwilligentag

Aufruf zur Beteiligung an einer Umfrage

Die einen Kinder spielen Fußball, andere üben sich im Kampfsport und wieder andere tanzen oder zeichnen in ihrer Freizeit. Sich freiwillig in einem Verein oder anderswo sozial engagieren: zu „uncool“? Plant Jugend lieber spontan und scheut feste Riten? Wer sich schon in jungen Jahren sozial engagiert, spürt früh, dass es möglich ist, im Kleinen die Gesellschaft zu verändern. Diesen Gedanken greift der landesweite Schülerfreiwilligentag auf, an dem Kinder und Jugendliche an praktischen Beispielen erfahren können, wofür Ehrenamt gut ist und vor allem auch, dass ehrenamtliche Arbeit Spaß macht.

Am 6. Juni eröffnete der Oberbürgermeister Andreas Bausewein mit über 180 Schülern in Urbich den diesjährigen Schülerfreiwilligentag. Mit dem Aktionstag sollen Schüler für das Ehrenamt sensibilisiert werden, getreu dem Motto: „Meine Stadt ist mir ein Ehrenamt wert“. Unsere Landeshauptstadt belegte mit mehr als 800 Teilnehmern den Spitzenplatz im Freistaat. In Erfurt

waren elf Schulen beteiligt. Die Schüler leisteten freiwilligen Dienst in sieben Kindertagesstätten und zwei Altenheimen sowie im Thüringer Zoopark.

Nach Abschluss des sechsten Schülerfreiwilligentages am 6. Juni 2013 möchte die Stadtverwaltung Erfurt ein Resümee ziehen. Hierbei sind Schüler, Lehrer, Begleitpersonal als auch Eltern gefragt, sich an der Auswertung zu beteiligen.

Wie sieht das Ergebnis des Schülerfreiwilligentages aus Sicht unserer Schüler, Lehrer, Eltern und sonstigen Beteiligten aus? Sind sie von der Freiwilligenarbeit überzeugt? Haben sie bei ihren Einsätzen Alltagsnähe gespürt? Hatten sie Spaß daran, mit Menschen zusammen zu sein, die sympathisch sind und ihre Hilfe annehmen? Wir bitten um Ihre Reaktion sowie Hinweise als auch Kritik an:

Ehrenamtsbeauftragter der Landeshauptstadt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Tel: 0361 655-1038, Fax: 0361 655-7240, E-Mail: ehrenamtsbeauftragter@erfurt.de

Erfurter Gewerbegebiete im Fokus

Teil 10/14: Nördlich Sulzer Siedlung

Wenn die Erfurter von Susi sprechen, muss es nicht unbedingt um eine Frau gehen. Susi ist auch die gängige Kurzform für den Erfurter Ortsteil Sulzer Siedlung und ebenso für das nördlich davon gelegene Gewerbegebiet.

Das gut 30 ha große Areal im Norden der Stadt wird eingerahmt von der Eisenbahnstrecke Erfurt - Sangerhausen im Osten, dem Wohngebiet Sulzer Siedlung im Süden, der Stotternheimer Straße im Westen und der A 71 im Norden. Im Osten schließt sich zudem der südlichste der zum Kiesabbau- und renaturierten Naherholungsgebiet „Erfurter Seen“ gehörende Sulzer See an.

Im Jahr 1994 angelegt, profitiert das Gewerbegebiet besonders von dem 2007 fertig gestellten Erfurter Ring. Die Autobahnanschlussstelle Erfurt - Stotternheim der A 71 liegt in unmittelbarer Nähe. Auch aus diesem Grund sind die Gewerbegrundstücke in der Heinrich-Credner-, Bergrat-Voigt- und Friedrich-Glenck-Straße besonders beliebt, vor allem bei Unternehmen mit mittlerem Flächenbedarf sowie hohem Transportaufkommen bzw. Schwerlastverkehr.

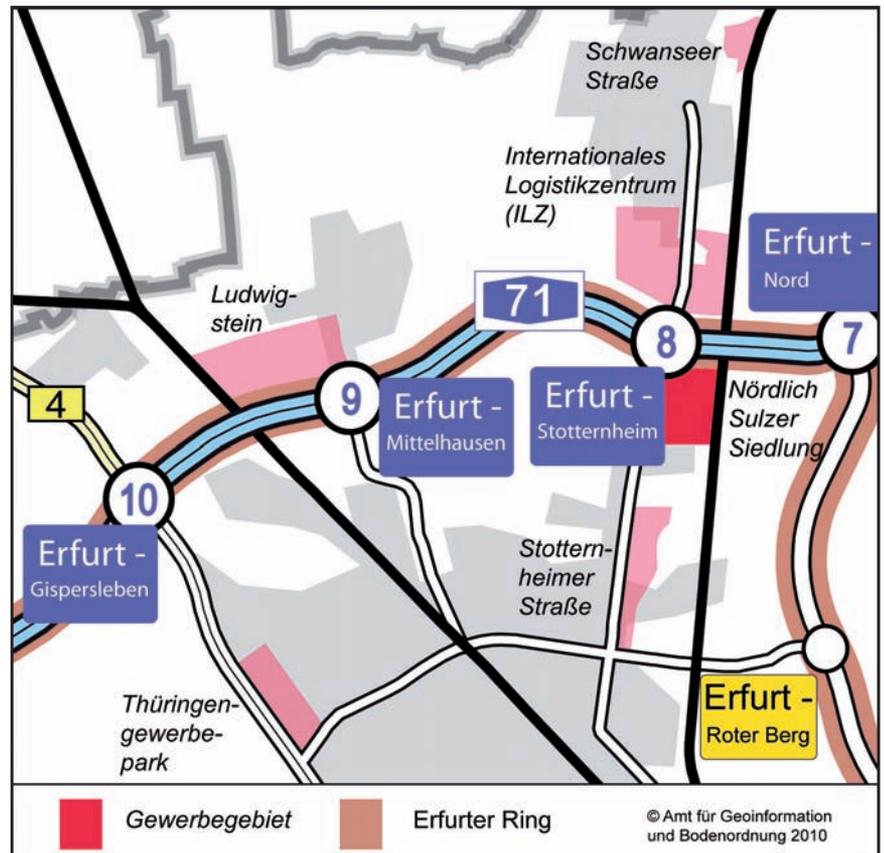
Der für Erfurt generell so typische Bran-

chenmix spiegelt sich in der Susi eindrucksvoll wider. Ob Sanitäts- oder Floristikgroßhandel, Elektronik- oder Softwarefirma, Dachdecker, Kälte- und Klimatechnik oder Erfurter Original der Nahrungsmittelproduktion - hier meistern die unterschiedlichsten Unternehmen Seite an Seite ihren Unternehmensalltag. Beim jüngsten Bauvorhaben vor Ort schafft sich die Firma Bohnet, die beispielsweise für Erfurter Firmen des Maschinen- und Anlagenbaus Schwer- und Spezialtransporte anbietet, eine neue Niederlassung.

Die gute Auslastung belegt die Vorzüge des Standortes. Lediglich die 110 kV-Hochspannungsleitung der E.ON, die über dem Gewerbegebiet verläuft, ist eine Herausforderung für die Vermarktung. Dennoch hat mittlerweile eine erhöhte Nachfrage nach den letzten freien Flächen in der Susi eingesetzt, sodass das Amt für Wirtschaftsförderung optimistisch ist, das mit Fördermitteln erschlossene Gewerbegebiet bald vollständig vermarktet zu haben. Unternehmen, die selbst in der Susi investieren möchten, sollten sich daher zeitnah entscheiden. Anmietungen oder Übernahmen von Büro-, Gewerbe- und Lagerflächen sind nach wie vor möglich.

Lesen Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe mehr über das Gewerbegebiet „Ludwigstein“ oder informieren Sie sich schon vorab unter

➔ www.erfurt.de/wirtschaft



Das zwischen Hohenwinden und Stotternheim gelegene Gewerbegebiet empfiehlt sich vorzugsweise für die Ansiedlung von Unternehmen mit mittlerem Flächenbedarf sowie hohem Transportaufkommen bzw. Schwerlastverkehr.

Nettofläche	30,1 Hektar
Vermarktungsstand	92 Prozent
Eigentümer	Stadt Erfurt
Angesiedelte Unternehmen	ca. 35
Angesiedelte Branchen	Maschinenbau, Logistik, Bau, Nahrungsgüter, Software
Arbeitskräfte	ca. 1.200
Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel	Buslinie 30, Haltestelle Bergrat-Voigt-Straße

Mainzgarten eingeweiht

Feier anlässlich des 25-jährigen Städtepartnerschaftsjubiläums

Gut 22 Jahre nach der Übergabe des Mainzgartens im Egapark wurde am Mittwoch der neu gestaltete Garten offiziell eingeweiht. Damals wurden 200 Tonnen Findlinge zu einem Bachbett umgestaltet, heute sind es mehr als 300 Hortensien in 16 verschiedenen Arten und Sorten, die das Bild des Gartens prägen.

Die Idee zum ursprünglichen Areal entstand bereits 1989, ein Jahr nach der Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde. Damals wollte man mit dem Garten ein Zeichen setzen, da dieser, genau wie die Partnerschaft der beiden Städte „wachsen und gedeihen würde“. In den 25 Jahren ihres Bestehens ist die Partnerschaft herangewachsen zu einer Freundschaft. Die Neugestaltung des Mainzgartens ist ein Beitrag im Rahmen des Jubiläumsjahres. Damals gestalteten Azubis der

Mainzer Landschaftsgärtner und des Erfurter Garten- und Friedhofsamtes die kunstvolle Anlage. Auf 2.000 Quadratmetern schufen sie eine Naturteichanlage aus Findlingen und bepflanzten den Garten mit rot-weißen Blumenarrangements. Auszubildende der Handwerkskammer Mainz-Hechtsheim steuerten Steinskulpturen bei. Das Mainzer und das Erfurter Rad fanden sich in vielen Details wieder.

Während die Freundschaft zwischen Erfurt und Mainz weiter wuchs, kam der Mainzgarten in die Jahre. Aus diesem Grund wurde er in den letzten vier Wochen komplett umgestaltet. Der Mainz-pavillon kam in die Kur und wurde umfangreich saniert. Große Teile des Bodens wurden ausgetauscht, 350 Meter Leitungen für Bewässerungseinrichtungen ver-



legt. Über 300 Hortensien und mehr als 11.000 Stauden und Gräser wurden gepflanzt. Am Mittwoch kamen noch zwei Hortensien dazu, die der Mainzer Oberbürgermeister Michael Ebling (im Bild rechts) seinem Erfurter Amtskollegen Andreas Bausewein vor kurzem im Rahmen des Festaktes in Mainz schenkte. Gemeinsam mit der Egapark-Geschäftsführerin Kathrin Weiß und der Blumenkönigin Julia Eckardt pflanzten sie die beiden Hortensien und machten den Park so komplett.